

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung	L155 Hof am Leithaberge GS	
LV-Code	AVAAG\BA2-2026-L155\L155 HOF AM LEITHABERGE GS	
		LV-Version 09.03.2026
Vorhaben	L155 Hof am Leithaberge GS A 2451 Hof am Leithagebirge, L155	
Datum Preisbasis	07.04.2026	
Angebotsfrist	11.03.2026 Zeit: 00:00	
Angebotsöffnung	07.04.2026 Zeit: 9:00 Tulln	
Auftraggeber	Straßenbauabteilung 2 - Tulln 3430 Tulln Bahnhofstraße 35 [REDACTED]	
Vergebende Stelle	Straßenbauabteilung 2 - Tulln 3430 Tulln Bahnhofstraße 35 [REDACTED]	
LV-Ersteller	Amt der NÖ - Landesregierung Gruppe Straße 3109 St. Pölten Landhausplatz 1 [REDACTED]	
		geprüfte Summen
Summe LV	 EUR	 EUR
Aufschl./Nachl.	 EUR	 EUR
Gesamtpreis	 EUR	 EUR
zuzüglich ... % USt.	 EUR	 EUR
Angebotspreis	 EUR	 EUR

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
00	Z	Vorgestellte Vorbemerkungen	
0000	Z	Vorgestellte Vorbemerkungen	
000000	Z	Vorgestellte Vorbemerkungen	
		Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.	
	<i>Notiz:</i>	Vorgestellte Vorbemerkung in jedes LV einfügen.	
01	V	Projektierung und Bauwerksprüfung	
0101	V	Projektierung	
		Ständige Vorbemerkungen	
		1. Allgemeines	
		Diese Unterleistungsgruppe gilt nur für Entwürfe und Nachweise, die vom Auftragnehmer über gesonderten Auftrag zu erbringen sind.	
		Grundlagen der Projektierung sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben und sonstigen Projektierungsunterlagen wie Geländeaufnahmen, Lagepläne, Längs- und Querschnitte, Bodenprofile u.dgl.; bei Projektierungsarbeiten für Instandsetzungen sind als Grundlage Bauwerkspläne, statische Berechnungen, Brückenprüfungsprotokolle und Ergebnisse von Sonderprüfungen zu berücksichtigen. Für die Projektierung sind die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und/oder Richtlinien und Vorschriften für den Eisenbahnbau (RVE) und die auf das Sachgebiet bezogenen Normen maßgebend. Zulassungen für bestimmte Werkstoffe und Bauteile sind zu berücksichtigen.	
		2. Form der zu liefernden Entwürfe und Pläne	
		Falls in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders angeführt, gilt: Technische Berichte, statische Berechnung u.dgl. sind kopierfähig und abgeheftet im Normformat A4 zu liefern. Die Originale der Konstruktionspläne und sonstiger Planunterlagen sind in digitaler Form als komprimierte Archiv Datei, mit zugehörigen Hashwert (plt, pdf und in bearbeitbarer Form z.B. dwg, dxf usw., und die Ausdrucke im Normformat A4 gefaltet abzugeben.	
		3. Prüfung und Freigabe des Detailentwurfes	
		Der Detailentwurf und sonstige Ausführungsunterlagen sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dem von ihm bestimmten Prüfenieur auszuarbeiten. Der Detailentwurf bedarf einer Freigabe durch den Auftraggeber. Alle Teile des Detailentwurfes sind daher so rechtzeitig vorzulegen, dass die Prüfung und Freigabe vor Herstellung bzw. Instandsetzung des betreffenden Bauteiles erfolgen kann.	
		4. Allgemeine Bestimmungen	
		Alle Pläne und statischen Berechnungen müssen von einem Ziviltechniker mit entsprechender Befugnis verfasst oder geprüft sein. Dieser muss Referenzen für vergleichbare Bauwerke vorlegen können. Der eingesetzte Ziviltechniker muss vor Planungsbeginn bekanntgegeben werden. Eine eventuell erforderliche Koordination mit anderen Planern ist mit den Preisen abgegolten. Alle Pläne und Nachweise sind zeitgerecht vor Baubeginn dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.	
		Statische Berechnungen sind auf Basis der ÖNORM-Regel ONR 24005 zu erstellen. Die Bewehrungspläne sind auf Basis der ÖBV-Richtlinie "Bewehrungszeichnungen" zu erstellen.	
		5. Technische Vertragsbedingungen	
		Für diese Unterleistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.	
		6. Angeführte Richtlinien und Normen	
		ONR 24005 Statische Berechnungen - Dokumentation und Anforderungen an den Inhalt, den Umfang und die Form	
		ÖBV-Richtlinie Bewehrungszeichnungen	
010107	Z	Durch den AN ist über das gesamte Baulos ein Festpunktfeld zu erstellen und zu vermarken. Das Festpunktfeld muss so weit verdichtet sein, dass in jedem Punkt des Bauloses eine freie Visur	

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	zumindest in 2 Punkten gegeben ist. Die Messung und Auswertung muss durch eine Netzmessung erfolgen, wobei das Festpunktfeld gemäß Vermessungsordnung §3 an das amtliche Festpunktfeld angeschlossen sein muss. Der AN hat dem AG einen Lageplan mit geschaffenen Festpunkten sowie ein Protokoll des Netzausgleiches und den Genauigkeitsinformationen zu übergeben.		
010107Z	Z	Erstellung eines Festpunktfeldes	
		L	
		S	
	1,00 PA	EP	
010108	Z	Erfassung der Bestands-Asphaltdecke mit mobilen Laserscan (Mobile Mapping), eines terrestrischen Laserscans oder einem gleichwertigen System und Aufarbeitung der Punktwolke zur Ausarbeitung eines Bestandsmodells und eines Gradermodells (Planungsmodells). Erforderlichenfalls muss vor dem Scannen die Oberfläche der Fahrbahn durch den AN entsprechend gereinigt und vorbereitet werden. Zur Georeferenzierung des Scans muss das System mit einer inertialen Messeinheit (IMU) und Radsensor ausgestattet sein. Bei unzureichender Genauigkeit und/oder Behinderung des Aufnahmefeldes durch störende Einbauten, ist eine terrestrische Aufnaheergänzung erforderlich und einzurechnen. Um der Genauigkeitsanforderung der Bestandsaufnahme zu entsprechen, muss die Gesamtpunktwolke vor Beginn des 3D-Scans terrestrisch und per Feinnivellement festgelegte Passpunkte transformiert werden. Bei der Messung sind die Randbereiche der Fahrbahn (Fahrbahnrand +1,5m) mit zu erfassen. In die LV-Position ebenso einzurechnen: Erforderlichenfalls die Reinigung bzw. Vorbereitung der Bestandsoberfläche	
010108Z	Z	3D-Scan (Mobile Mapping)	
		L	
		S	
	12.600,00 m²	EP	
010109	Z	Auf Grundlage des Oberflächenmodells aus dem 3D-Scan (Mobile Mapping) ist ein Bestandsmodell zu erstellen, welches in einem Lageplan mit folgendem Inhalt darzustellen ist: - Farbliche Darstellung der Höhenschichten (dgm-Modell) - Querneigungen (in %) in Querprofilen - Höhenschichtlinien in einem Abstand von 2 cm der Bestandsoberfläche - Digitalisierte Linien wie Asphalttrand, Fahrbahnrand und Fahrbahnmitte (Achse) - Vorhandene Einbauten (z.B. Schächte) - Orthophoto des Projektbereiches	

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

010109Z Z Modellierung eines Bestandsmodells

L

S

1,00 PA EP

010110 Z Ausarbeitung eines Gradermodells (Planungsmodells) und Erstellung von Maschinendaten für einen 3D-gesteuerten Grader. Zu berücksichtigen ist der erhöhte Aufwand durch etwaige Anschlussstellen.

Auf Grundlage des Bestandsmodells ist ein Deckenbuch mit folgenden Kriterien zu erstellen:

- Ausgleich von Setzungen im Bestand
- Optimierung der Querneigungen
- Optimierung des Fahrkomforts (Fahrbahnebenheit)

Das Gradermodell bzw. die fertige Fahrbahnoberkante ist in einem Lageplan/Querprofilplan darzustellen:

Lageplan:

- inkl. definierter Straßenachse und zumindest der Darstellung der Fahrspuren und Fahrbahnränder
- Höhenschichtlinien im 2cm Abstand des Bestandsmodelles
- Höhenschichtlinien im 2cm Abstand des Planungsmodelles
- Querprofillinien im Abstand von 10cm mit Stationierungsbezeichnung gemäß Straßenkilometrierung
- Querneigungsinformationen in der Querprofillinie
- Höhenkoten des Planungsmodelles in jeder Querprofilinie

Querprofilplan:

- gemäß der Querprofilinien alle 10m ein Querprofil
- Darstellung des Bestandes der Planung
- Höhenkoten des Bestandes sowie der Planung

Die Pläne sind dem AG vor Baubeginn zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Einzurechnen sind eventuelle Umplanungsarbeiten des Gradermodells aufgrund der Änderungsangaben des AG.

010110Z Z Modellierung eines neuen Deckenbuchs

L

S

1,00 PA EP

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
010111	Z Aufzahlung für den Einsatz eines "3D-Graders" für die Flächengraderung gemäß den Daten des modellierten Gradermodells (Planungsmodells). Der AN hat das erstellte Deckenbuch für die Maschinensteuerung aufzubereiten. Die Herstellung des Deckenbuches erfolgt mit einem Tachymeter gesteuerten 3D-Grader.		
010111Z	Z Aufzahlung 3D-Graderung		
		L	
		S	
	1,00 PA	EP	
LG 01	Projektierung und Bauwerksprüfung	Summe	
02	V Baustellengemeinkosten		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.		
	2. Bezeichnung "UT" In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.		
	3. Angeführte Normen und Richtlinien ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb, ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb, ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm, RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen, RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen, RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.		
0201	V Einrichten der Baustelle		
020101	Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern. Die Leistung beinhaltet auch:		
	• den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage, • den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind, • die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die		

OG 01 Land NÖ LB-FSV-VI-007 EUR

- schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
 - ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A V Einrichten der Baustelle

L

S

0,90 PA EP

0204 V Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumdung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A V Räumen der Baustelle

L

S

0,90 PA EP

0209 V Baustellensicherung

020901 V Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt (siehe AU BAU_E-Vergabe_Straßen- und Brückenbau_2026_01_07) beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge, - das Beistellen der Materialien, - die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.		
	Gesondert vergütet wird:		
	- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwernisse, - Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.		
		L	
		S	
	1,00 PA	EP	

020902 V Besondere Verkehrserschwernisse

Erschwernisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt (siehe AU BAU_E-Vergabe Straßen- und Brückenbau 2026_01_07) beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

	L	
	S	
1,00 PA	EP	

LG 02	Baustellengemeinkosten	Summe	
-------	------------------------	-------	-------

06 V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw.

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.		
	4. Mehr- oder Minderdicken Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.		
	5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.		
	6. Nebenleistungen Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:		
	6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.		
	6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenanflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.		
	6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. bereitgestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.		
	6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.		
	6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.		
	6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.		
	6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.		
	6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.		
	6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.		
	7. Eingriffe in das Landschaftsbild Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.		
	8. Trennung von Materialien, Abrechnung Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.		
	9. Recycling - Baustoffverordnung Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.		
	10. Abtragskonzept Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.		
	11. Schonender Abtrag Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.		
	Die Leistung beinhaltet auch:		
	• das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,		

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	• das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes, • die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials. Verrechnet wird: • die wiederverwertbare Menge. 12. Transportleistungen 12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten. 12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt: 1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet. 12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet. 13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten. 14. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.03.01 "Erdarbeiten" ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebaggetem Auffüllmaterial ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"		
0616	V Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.		
	Ständige Vorbemerkungen 1. Wegschaffen Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt: Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird. Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.		
061618	Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x-x cm innerhalb der gebundenen Schichten und einer Gesamtfräsbreite von x m und auf ein Transportgerät laden. Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen. Die Leistung beinhaltet auch: • die Erschwerisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter,		

OG 01

Land NÖ

LB-FSV-VI-007

EUR

</

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	3. Schadstoffgehalte 3.1 Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden. 3.2 Bei Positionen mit "Wegschaffen" in der ULG 0625 gilt: Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden. 3.3 Bei Überschreitung der Anforderungen gemäß 3.2 werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gemäß den Aufzahlungspositionen für höherwertige Deponieklassen gesondert vergütet. Die Vergütung des Wegschaffens des angetroffenen Materials erfolgt mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird. 3.4 Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Abfallverzeichnisverordnung werden vom Auftraggeber auf seine Kosten veranlasst. 4. Gefrorener Boden Gefrorener Boden wird, bei gesonderter Anordnung durch den Auftraggeber, mit einer Aufzahlungsposition vergütet, wenn die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt, dann aber im gesamten Ausmaß der abzutragenden, gefrorenen Schichte. Für Aushub in brüchigen und festem Fels erfolgt keine gesonderte Vergütung. 5. Zwischenlagerung Das gewonnene Abtragsmaterial, das zur Wiederverwendung geeignet und vorgesehen ist, ist von der Gewinnungsstelle zum Verwendungsort zu transportieren. Zwischenlagerungen, die vom Auftragnehmer aus baubetrieblichen Notwendigkeiten oder sonstigen Gründen vorgenommen werden, werden nicht gesondert vergütet. Bei vom Auftraggeber angeordneten Zwischenlagerungen werden die erforderlichen Aufwendungen nach den diesbezüglichen Positionen gesondert vergütet. 6. Nebenleistungen Durch die Einheits- und Pauschalpreise sind die Aufwendungen und Kosten im Besonderen für folgende Nebenleistungen abgegolten: Die Erschwernisse für das Freilegen von Mauerwerk, Findlingen und Fels im Zuge der Abtragsarbeiten sowie das erschwerte Lösen und Laden von nicht zerkleinerten Findlingen und Mauerwerksteilen bis 0,1 m³ Einzelgröße. Der Oberboden ist getrennt vom übrigen Lockerboden abzutragen. 7. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen Die Anforderungen der RVS 08.03.01 sind einzuhalten. 8. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.03.01 "Erdarbeiten" ÖNORM L 1111 „Gartengestaltung und Landschaftsbau, Technische Ausführung"		
062501	Oberboden (AKL-O) mit Maschineneinsatz abtragen, auch streifenförmig und für Einzelflächen und x. Gesondert vergütet wird: • der Abtrag von Steinen/Blöcken (Findlingen) und Mauerwerk über 0,1 m³ Einzelgröße als fester Fels, • eine allfällige Ansaat von Mieten. Verrechnet wird: • das projektsgemäße Abtragsprofil,		

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

- das Volumen in festem Zustand,
- Erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektsgemäßen Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.

062501A V Oberboden (AKL-O) abtragen + laden

Notiz: 80 cm Bankett beidseitig

L

S

400,00 m³ EP

062503 Oberboden (AKL-O) x.

Verrechnet wird:

- das Volumen der Abtragspositionen,
- das Volumen in festem Zustand,
- Erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

062503C V Oberboden (AKL-O) wegschaffen

Notiz: 80 cm Bankett beidseitig

L

S

400,00 m³ EP

062510 Lockerboden (AKL) (ausgenommen Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M) und Schöpfboden (AKL-S)) mit Maschineneinsatz abtragen, auch streifenförmig und für Einzelflächen sowie x.

Der Boden ist profilgemäß bis zur Erreichung des Unterbau- bzw. Vorplanums abzutragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das erschwerte Lösen und Laden von einzelnen, im Abtrag vorkommenden Steinen/Blöcken (Findlingen) und von Mauerwerksteilen mit einer Einzelgröße ≤ 0,1 m³.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M),
- der Abtrag von Schöpfboden (AKL-S),
- der Abtrag von Steinen/Blöcken (Findlingen) und Mauerwerk > 0,1 m³ Einzelgröße als fester Fels (AKF).

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil inklusive dem Volumen für die Abtreppungen,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektsgemäßen

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.		
062510A	V Lockerboden AKL abtragen + laden		
		L	
		S	
	600,00 m³	EP	
062511	Lockerboden (AKL) (ausgenommen Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M) und Schöpfboden (AKL-S)) x.		
	Verrechnet wird:		
	• das projektgemäße Abtragsprofil, • das Volumen in festem Zustand, • erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.		
062511C	V Lockerboden AKL wegschaffen		
		L	
		S	
	600,00 m³	EP	
LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Summe	
25	V Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Allgemeines		
	Das Planum für die jeweils aufzubringenden Schichten muss unmittelbar vor deren Aufbringen den Abnahmebedingungen entsprechen.		
	Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.		
	2. Verrechnung		
	Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.		
	Die Verrechnung erfolgt jeweils für die gesamte Schichtdicke.		
	3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen		
	Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:		
	RVS 08.03.01		
	RVS 08.15.01		
	RVS 08.15.02		
	4. Angeführte Normen und Richtlinien:		
	RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"		

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"		
	RVS 08.15.02 "Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat"		
2501	V Unterbauplanum		
250101	Unterbauplanum für x herstellen.		
250101A	V Unterbauplanum Fahrbahn u. Abstellstreifen		
		L	
		S	
	2.000,00 m²	EP	
2505	V Ungebundene untere Tragschichten		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen		
	Bei Brückenrampen sind Kontroll und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m2 je Rampe durchzuführen.		
	2. Einschichtige Tragschichten		
	Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.		
	Dies gilt nicht für "ländliche Straßen und Güterwege" gemäß RVS 03.03.81, "Spurwege" gemäß RVS 03.03.82, Vegetationstragschichten für den Schotterrasen oder Forstwege.		
	3. Eisenbahntragschichten		
	Für Eisenbahntragschichten gilt ergänzend:		
	3.1 Verdichtungswerte		
	Für die Verdichtungswerte bei Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-1.		
	3.2 Kornverteilung		
	Für die Kornverteilung von unteren Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-4.		
	Für die Kornverteilung von einschichtigen Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-3.		
250501	Ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschicht) im verdichteten Zustand x bis x cm dick, unter Verwendung von Gesteinskörnungsgemischen der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.		
250501L	V Ungebundene untere TS>30-60 cm,U6,0/45,Fahrbahn		
		L	
		S	
	1.000,00 m³	EP	
2530	V Bankette		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Allgemeines		
	Für die Materialeigenschaften gilt insbesondere die RVS 08.15.01.		
	2. Angeführte Normen und Richtlinien		
	RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"		

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
253001	Bankett aus Gesteinskörnung x im verdichteten Zustand x cm dick, ein- oder zweilagig aus mit Größtkorn 32 mm herstellen. Das geeignete Korngemisch mit einem entsprechenden Anteil bindigen Bodens ist zu liefern (AN) bzw. wird vom Auftraggeber beigestellt (AG) und profilgemäß nach Fertigstellung der Tragschichte bzw. der Fahrbahndecke einzubauen und zu verdichten, sodass eine gleichmäßige und befahrbare Oberfläche entsteht.		
253001A	V Bankett C90/3 bis 10 cm einlagig AN		
	Materiallieferung durch den Auftragnehmer.		
<i>Notiz:</i>	80 cm Bankett beidseitig		
		L	
		S	
	400,00 m³	EP	
LG 25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	Summe	
26	V Bituminöse Trag- und Deckschichten		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Allgemeines		
	Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigmitteln einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigmittels wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.		
	Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.		
	Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.		
	Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.		
	Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.		
	2. Verwendung von Recyclingasphalt		
	Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.		
	Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen		

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"

RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"

RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"

RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"

RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"

RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"

2601 V Vorarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"

EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"

260106 Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion.

Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.

260106A V Vorspritzen PmB

L

S

12.600,00 m²

EP

2602 V Nähte, Fugen, spezieller Einbau

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
260201	Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumen-Fugenband x mm breit/x mm hoch (Deckschichthöhe + 5 mm Bandüberstand) herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.		
260201B	V Fugenanschluss selbstklebend 10/35 mm		
		L	
		<u>S</u>	
	100,00 m	EP	
260205	Z Maschinellen Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit bituminöser Fugenmasse (ca.6-10 kg/m ² 100% wirksame Bindemittelmenge) heiß an kalt für eine Schichtsolldicke x cm herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.		
260205B	Z Fugenanschluss heiß an kalt 3,0cm		
		L	
		<u>S</u>	
	2.000,00 m	EP	
2613	V Hochstandf. u. mod. bit. Tragschichten m2		
261305	Hochstandfeste bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen. Gesondert vergütet wird: • das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen.		
261305C	V AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4, 7cmFahrb/Abst		
		L	
		<u>S</u>	
	12.700,00 m ²	EP	
2632	V Modifizierte bituminöse Deckschichten m2		
263240	Modifizierte bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, Modifizierungszusatz x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen. Gesondert vergütet wird: • das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen.		

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
263240A	V AC11deck,PmB45/80-65,A1,G1, Ka18, 3cm Fahrb/Abst		
	Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 18 Masse-% aufweisen.		
		L	
		S	
	12.600,00 m²	EP	
LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	Summe	
28	V Betondecken, zementstabil. Tragschichten		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Allgemeines		
	Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.		
	2. Verrechnung		
	Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m2 Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.		
	3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen		
	Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:		
	RVS 08.17.02		
	RVS 08.17.03		
	RVS 08.17.04		
	RVS 13.01.51		
	Für Spurwege in Beton gilt:		
	RVS 03.03.82		
	4. Angeführte Normen und Richtlinien		
	RVS 08.17.02 "Deckenherstellung"		
	RVS 08.17.03 "Kreisverkehrsanlagen mit Betonfahrbahndecken"		
	RVS 08.17.04 "Fugen in Betonfahrbahnen"		
	RVS 13.01.51 "Betondeckenerhaltung"		
	RVS 03.03.82 "Spurwege"		
2802	V Zementstabilisierte Tragschichten		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen		
	Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.17.01 sind einzuhalten.		
	2. Angeführte Normen und Richtlinien		
	RVS 08.17.01 "Mit Bindemittel stabilisierte Tragschichten"		

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

280201 Mit Zement stabilisierte Tragschichte Typ x, im verdichteten Zustand x cm dick im Baumischverfahren (BMV) herstellen.

Mittels einer Mischmaschine (Bodenfräse, Stabilisierer, Recycler) ist der anstehende oder vorher nach gesonderter Position aufgebraute Grundstoff und das allfällig erforderliche Zusatzmaterial mit Wasser und Bindemittel gründlich zu durchmischen und anschließend zu verdichten. Die Tragschichte ist unmittelbar nach dem Verdichten mit einem Verdunstungsschutz zu versiegeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Herstellung des Verdunstungsschutzes mittels Bitumenemulsion mit einer wirksamen Bindemittelmenge von mindestens 0,4 kg/m²,
- das Vorlegen des Bindemittels.

Gesondert vergütet wird:

- das Liefern des Bindemittels,
- das Liefern und Vorlegen des Zusatzmaterials, sofern angeordnet bzw. gemäß Eignung erforderlich.

280201C V Zementstab.Tragsch. ST-Z, 25 cm BMV

L

S

13.700,00 m² EP

280220 Bindemittel x gemäß RVS 08.17.01 liefern für stabilisierte Tragschicht Typ x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Kosten für Lieferung und Verarbeitung des Bindemittels.

Verrechnet wird:

- die tatsächlich eingebaute Menge, jedoch maximal die gemäß Eignung erforderliche Menge.

280220A V Zement liefern für ST-Z

L

S

310,00 t EP

280230 Entspannungswalzen auf stabilisierter Tragschichte Typ x, gemäß RVS 08.17.01 zur Erzeugung von Mikrorissen durchführen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- sämtliche Aufwendungen für den Nachweis der Mikrorissbildung.

280230A V Entspannungswalzen der stab.Tragsch. ST-Z

L

S

13.700,00 m² EP

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

LG 28 Betondecken, zementstabil. Tragschichten Summe

98 V Regiearbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

9801 V Regie Arbeiter

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

- a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
- c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
980101	V Bauarbeiter Mischpreis		
	Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.		
		L	
		S	
	40,00 h	EP	
9805	V Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Verrechnung		
	Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.		
	Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.		
980501	V Baustofflieferungen		
	Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.		
		L	
		S	
	2.000,00 VE	EP	
LG 98	Regiearbeiten	Summe	
OG 01	Land NÖ	Summe	

OG 02	GMDE Hof	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------	---------------	-----

00 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

0000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

000000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

Notiz: Vorgestellte Vorbemerkung in jedes LV einfügen.

02 V Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201 **V Einrichten der Baustelle**

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubarracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,

OG 02	GMDE Hof	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------	---------------	-----

- ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A V Einrichten der Baustelle

L

S

0,10 PA EP

0204 V Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumdung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A V Räumen der Baustelle

L

S

0,10 PA EP

LG 02	Baustellengemeinkosten	Summe	
-------	------------------------	-------	-------

06 V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder

OG 02	GMDE Hof	LB-FSV-VI-007	EUR
	angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Ausrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.		
	4. Mehr- oder Minderdicken Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.		
	5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.		
	6. Nebenleistungen Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:		
	6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.		
	6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.		
	6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. bereitgestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.		
	6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.		
	6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.		
	6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.		
	6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.		
	6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.		
	6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.		
	7. Eingriffe in das Landschaftsbild Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.		
	8. Trennung von Materialien, Abrechnung Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.		
	9. Recycling - Baustoffverordnung Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.		
	10. Abtragskonzept Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.		
	11. Schonender Abtrag Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.		

OG 02	GMDE Hof	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------	---------------	-----

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebaggertem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

0616 V Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061601 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm abtragen und auf ein Transportgerät laden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß.

Gesondert vergütet wird:

OG 02	GMDE Hof	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------	---------------	-----

- das Schneiden von Rändern,
- das geradlinige Abstemmen von Rändern.

061601A V Bit. Schicht Fahrbahn <=15 cm abtragen + laden

L

S

8,00 m³ EP

061602 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.
Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen

061602C V Bit. Schicht Fahrbahn wegschaffen

L

S

8,00 m³ EP

061611 Bituminöse Decken und Tragschichten inkl. allfälligen Unterbeton auf eine Gesamttiefe von x cm
geradlinig schneiden, entweder schräg oder lotrecht, je nach Anordnung des Auftraggebers.

Verrechnet wird:

- die Schnittfläche aus Länge mal Tiefe.

061611A V Bit. Schichten <=15 cm schneiden

L

S

5,00 m² EP

0618 V Abtrag ungebundene und stab. Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

OG 02	GMDE Hof	LB-FSV-VI-007	EUR
061801	Ungebundene Tragschicht mit Maschineneinsatz abtragen und x.		

Die Tragschicht ist profilgemäß abzutragen.

Diese Position gelangt nur zur Anwendung, wenn sie als Einzelleistung auf gesonderte Anordnung erbracht werden muss, andernfalls wird die Kubatur als Abtrag ULG 06.25 verrechnet.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

061801A V Ungebundene Tragschicht abtragen + laden

L

S

231,96 m³ EP

061802	Ungebundene Tragschicht x.		
	Diese Position gelangt nur zur Anwendung, wenn sie als Einzelleistung auf gesonderte Anordnung erbracht werden muss, andernfalls wird die Kubatur des Aufbruches als Abtrag ULG 06.25 verrechnet.		

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

061802C V Ungebundene Tragschicht wegschaffen

L

S

231,96 m³ EP

LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Summe	
-------	--------------------------------	-------	-------

25 V Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Das Planum für die jeweils aufzubringenden Schichten muss unmittelbar vor deren Aufbringen den Abnahmebedingungen entsprechen.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verrechnung

Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

Die Verrechnung erfolgt jeweils für die gesamte Schichtdicke.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

OG 02	GMDE Hof	LB-FSV-VI-007	EUR
	RVS 08.03.01		
	RVS 08.15.01		
	RVS 08.15.02		
	4. Angeführte Normen und Richtlinien:		
	RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"		
	RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"		
	RVS 08.15.02 "Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat"		
2505	V Ungebundene untere Tragschichten		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen		
	Bei Brückenrampen sind Kontroll- und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m2 je Rampe durchzuführen.		
	2. Einschichtige Tragschichten		
	Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.		
	Dies gilt nicht für "ländliche Straßen und Güterwege" gemäß RVS 03.03.81, "Spurwege" gemäß RVS 03.03.82, Vegetationstragschichten für den Schotterrasen oder Forstwege.		
	3. Eisenbahntragschichten		
	Für Eisenbahntragschichten gilt ergänzend:		
	3.1 Verdichtungswerte		
	Für die Verdichtungswerte bei Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-1.		
	3.2 Kornverteilung		
	Für die Kornverteilung von unteren Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-4.		
	Für die Kornverteilung von einschichtigen Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-3.		
250501	Ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschicht) im verdichteten Zustand x bis x cm dick, unter Verwendung von Gesteinskörnungsgemischen der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.		
250501A	V Ungebundene untere TS 15-30 cm,U8,0/63,Fahrbahn		
		L	
		S	
	144,98 m³	EP	
2510	V Ungebundene obere Tragschichten		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen		
	Bei Brückenrampen sind Kontroll- und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m² je Rampe durchzuführen.		
	2. Einschichtige Tragschichten		
	Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.		
251001	Ungebundene obere Tragschichte im verdichteten Zustand x cm dick, der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.		

OG 02	GMDE Hof	LB-FSV-VI-007	EUR
251001B	V Ungebundene obere TS 10 cm, U4, 0/32, Fahrbahn		
		L	
		S	
	57,99 m ²	EP	

LG 25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	Summe	
-------	--	-------	-------

26 V Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertiglers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der

OG 02	GMDE Hof	LB-FSV-VI-007	EUR
	abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.		
	Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m ² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.		
	4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen		
	Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.		
	Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.		
	5. Angeführte Normen und Richtlinien		
	RVS 03.03.82 "Spurwege"		
	RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"		
	RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"		
	RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"		
	RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"		
	RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"		
	RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"		
2613	V Hochstandf. u. mod. bit. Tragschichten m2		
261305	Hochstandfeste bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.		
	Gesondert vergütet wird:		
	• das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen.		
261305C	V AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4, 7cmFahrb/Abst		
		L	
		S	
	579,89 m ²	EP	
2632	V Modifizierte bituminöse Deckschichten m2		
263240	Modifizierte bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, Modifizierungszusatz x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.		
	Gesondert vergütet wird:		
	• das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, • ein erforderliches Vorspritzen.		

OG 02	GMDE Hof	LB-FSV-VI-007	EUR
263240A	V AC11deck,PmB45/80-65,A1,G1, Ka18, 3cm Fahrb/Abst		
	Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 18 Masse-% aufweisen.		
		L	
		S	
	579,89 m²	EP	
LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	Summe	
OG 02	GMDE Hof	Summe	
Zusammenstellung der Leistungsgruppen			
LG	BEZEICHNUNG		Summe
OG 01	Land NÖ		
01	Projektierung und Bauwerksprüfung		 EUR
02	Baustellengemeinkosten		 EUR
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		 EUR
25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten		 EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten		 EUR
28	Betondecken, zementstabil. Tragschichten		 EUR
98	Regiearbeiten		 EUR

Zusammenstellung der Leistungsgruppen

LG		BEZEICHNUNG	Summe
OG 01		Land NÖ	 EUR
OG 02		GMDE Hof	 EUR
	02	Baustellengemeinkosten	 EUR
	06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	 EUR
	25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	 EUR
	26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	 EUR
OG 02		GMDE Hof	 EUR
Summe LV			 EUR
		BEZEICHNUNG	Summe
	OG		
	01	Land NÖ	 EUR
	02	GMDE Hof	 EUR
Summe LV			 EUR

Lücken								
LGPosNr.	Z	P	V	ZZ	Positionstext	Menge	W	EH
				LNr.	Lückentext			
OG 02				GMDE Hof				EUR
SCHLUSSBLATT								
Bezeichnung							Gesamt	
Summe LV							EUR	
Summe Nachlässe/Aufschläge							EUR	
Gesamtpreis							EUR	
zuzüglich % USt.							EUR	
Angebotspreis							EUR	